

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 49.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.  
Abonnementpreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.  
Insertionspreis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 1½ fr.

Samstag,  
den 25. Juni 1859.

## Abonnements-Einladung.

Mit dem **1. Juli 1859** beginnt ein neues Abonnement auf das **Calwer Wochenblatt**,

Amts- u. Intelligenzblatt für den Bezirk, welches, wie seither, wöchentlich zweimal, nämlich **Mittwoch** und **Samstag**, erscheint, — wozu ich hiermit ergebenst einlade.

Das Abonnement beträgt halbjährlich **45 fr.**, welcher Betrag **vorauszubezahlen** ist.

**Auswärtige Abonnenten** belieben ihre Bestellungen bei den Boten oder dem nächstgelegenen Postamt **baldigst** zu erneuern, damit im Bezug keine Unterbrechung eintritt.

**Insertate** werden zu 1½ fr. die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet, und bittet man dieselben immer den Tag vor dem Erscheinen des Blattes bis **spätestens Mittags 12 Uhr** in der Buchdruckerei abzugeben, da später abgegebene Insertate **ohne Ausnahme** für die nächste Nummer zurückgelegt werden müßten.

**A. Selschläger.**

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Verhinderung der Verhehlung von Gemeindegossen, bei welchen ein gesichertes Auskommen fehlt.

In dieser Beziehung schreibt das Gesetz vom 5. Mai 1852 unter Anderem vor:

„Von einem Beschlusse, durch welchen die Verhehlung eines

Gemeinde-Angehörigen nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramt Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von dem Tage an, an welchem dem Orts-Vorsteher die Anzeige von dem Verhehlungs-Vorhaben gemacht worden ist, erfolgen.“

Die Einhaltung dieser Vorschrift wird den Orts-Vorstehern unter dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß höherer Weisung zu Folge Versäumnisse von nun an mit Strafen angesehen werden müßten.

Den 24. Juni 1859.

K. Oberamt.

Fromm.

Calw.

## An die Orts-Vorsteher

ergeht hiemit die Aufforderung, den Gemeindepfleger zu Verzahlung der Abonnements-Gebühr für ein Exemplar des Staats-Anzeigers auf das Etatsjahr 1859/60 mit 3 fl. 30 fr. aus der Gemeindefasse anzuweisen.

Der Betrag ist mit nächstem Boten mit Lieferungsbericht hieher einzusenden, worauf auf diesem Empfangsbescheinigung von Seiten des Oberamts erfolgen wird.

Den 22. Juni 1859.

K. Oberamt.

Fromm.

Stuttgart.

## Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschulen.

Da mit dem Ablauf des Schuljahrs 1858—1859 wieder eine Anzahl von Zöglingen in die Acker-

bauschulen zu Hohenheim, Ellwangen, Dörsenhausen und Kirchberg aufgenommen wird, so werden diejenigen Jünglinge, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, aufgefordert, sich innerhalb 3 Wochen, von heute an gerechnet, je bei dem Vorsteheramt derjenigen Ackerbauschule, in welche sie einzutreten wünschen, zu melden. Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich erstarft, mit den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten bereits vertraut sein und lesen, schreiben und rechnen können, wie auch die Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Landwirthschaft gehörig aufzufassen. Kost, Wohnung und Unterricht erhalten dieselben frei, wogegen sie aber alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten und die Verpflichtung zu übernehmen haben, den vorgeschriebenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

Mit den unter oberamtlichem Bericht einzubefördernden Eingaben ist ein Taufschein, Impfschein, sowie ein Zeugniß des Gemeinderaths über den Stand und den etwaigen Grundbesitz des Vaters, über die Einwilligung desselben zum Vorhaben seines Sohnes, über das Heimathsrecht, das Prädikat und die Laufbahn des Aufzunehmenden, so wie ferner darüber vorzulegen, welches Vermögen der letztere von seinen Eltern dereinst nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten und ob er namentlich in den Besitz eines Bauerngutes zu gelangen Aussicht hat. Diejenigen, welche die erforderlichen Ausweise beibringen,

und nicht durch besonderen Erlaß zurückgewiesen werden, haben sich am Montag, den 18. Juli d. J., Morgens 7 Uhr, zur allgemeinen Prüfung in Hohenheim einzufinden.

Den 21. Juni 1859.  
Centralstelle für die Landwirthschaft.  
In Stellvertretung: Dypel.

Altenstaig und Neuthin.

### Aufforderung

zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859 Behufs der Besteuerung pro 1859/60.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuer-Commission spätestens bis zum 1. August 1859 oder wenn die Ortssteuer-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitz steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1859/60 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in veränderlichen als festen Bezügen (Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am

1. Juli 1859, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebniß des Vorjahrs anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterianlehenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als: Leibgebirge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, ferner die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgelds-Bezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Guts-Besitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden- und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen

Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstütungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen), 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1. der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Kapital- u. Renten-Einkommens die im Gesetz Artikel 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben.

V. Wenn weitere in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges. Art. 3. A. c. d. und k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen, wozu bemerkt wird, daß die Mitglieder des Kapitalistenvereins in Stuttgart die Zinsen aus ihren Einlagen in den Kapitalisten-Verein vom 1. Juli 1859 an zu versteuern haben.

VI. Wer die Fäsurung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruction mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruction vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Assitionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen zugestellt werden, und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kosten-Zettel auf den vorgeschriebenen Termin an das betreffende Cameralamt einzusenden.

Den 24. Juni 1859.

Die K. Cameralämter  
Altenstaig und Reuthin.  
Stumpff. Reichmann.

Calw.

**Fortbildungsschule betreffend.**

Man sieht sich veranlaßt, die Lehrmeister an ihre Verpflichtung zu

erinnern, ihre Lehrlinge zum regelmäßigen und fleißigen Besuche der Fortbildungs- und Zeichnungsschule anzuhalten, mit dem Bemerkten, daß, wenn diese Erinnerung fruchtlos sein sollte, dieß die Folge hätte, daß die Lehrmeister mit den Lehrlingen zur Verantwortung vorgerufen werden müßten.

Den 20. Juni 1859.

Im Namen der Commission für die Fortbildungsschule:  
Heberle. Schuldt.

Forstamt Wildberg.  
Revier Stammheim.

**Holz-Verkauf.**

Am

Dienstag, 28. Juni,  
im Staatswald Weiler, Abth. 1, Gerberhäule:

18<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klafter tannene Scheiter,  
36 " tannene Prügel,  
5263 Stück tannene Wellen.  
Zusammenkunft Morgens 8 Uhr  
beim Haselstallerhof.

Wildberg, 23. Juni 1859.

K. Forstamt.  
Niethammer.

Wildberg.

**Eichenholz-Verkauf.**

Am

Donnerstag, 30. Juni d. J.,  
von Mittags 11 Uhr an,  
kommen im Staatswald Lindhalben  
zum Verkauf:

69 Eichen von 6 bis 28" mittlerem Durchmesser und  
276 eichene Stangen von 10 bis 25' lang,  
wozu Liebhaber eingeladen werden.

Wildberg, 22. Juni 1859.

Waldmeister  
Walz.

**Außeramtliche Gegenstände.**

**Liederfranz.**

Heute Abend Liederfranz und zugleich Besprechung wegen eines Ausflugs.

Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über, sind frische Laugenbrezeln zu haben bei  
212. Bäcker Maier.

**Dankagung.**



Die vielen Beweise der Theilnahme an dem Krankenlager sowohl, als bei der Beerdigung meines lieben Sohnes, veranlassen mich, meinen allseitigen herzlichsten Dank dafür auf diesem Wege öffentlich auszusprechen.

Calw, 23. Juni 1859.

Friedr. Schaubert.

**Chocolade.**

Alle Sorten fein geriebene Cacao-Masse, von 48 fr. per Pfund bis 1 fl. 48 fr.,

Chocolade, alle Sorten in vorzüglichster Güte, billigst und in größter Auswahl,

Reines entbuttert Cacao-Pulver, zu empfehlen für Soldate, welche mit Magenleiden behaftet sind,

Somnopath. Gesundheits-Chocolade für Brustleidende,

Isländisch Moos-Selec-Chocolade

empfiehlt zu geneigter Abnahme  
A. Sattler, Conditior,  
4)2. am Marktplat.

**Turn-Verammlung**

nächsten D enstag.

\*\*\*\*\*  
Nächsten Sonntag, den  
\* 26. d. M., sind  
\* Rummelkuchlein  
\* zu haben bei  
\* Friedrich Pfommer  
\* im Biergäßle.  
\*\*\*\*\*

Calw.

**Empfehlung.**

Ich mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß bei mir nunmehr auch Baumwoll-Zeuglen, Kölsche, Baumwolltuch, Taschentücher, Futterstoffe, Hofenzeuge und Strickgarne billigst zu haben sind, welche ich zu geneigter Abnahme bestens empfehle.

Erhard Weidler d. J.,  
Webermstr., im Bischoff.



# 250,000 fl. neue österreich. Währung zu gewinnen

bei der am 1. Juli stattfindenden Gewinn-Ziehung  
der Kaiserl. Königl. Oesterreich'schen Part.-Eisenbahnloose.

Jedes Obligationsloos muß einen Gewinn erhalten.

**Haupt-Gewinne fl. 250,000, 200,000, 150,000, 40,000, 30,000, 20,000, 15,000, 5000, 4000, 2000, 1000 u. u.**

Pläne werden Jedermann auf Verlangen gratis und franco übersandt, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung. — Diejenigen resp. Interessenten, welche ihre Loose **Direct** von unterzeichnetem Banthause beziehen, genießen bei den **billigsten Preisen** noch folgende Vergünstigungen. — Vorlage des Betrags der Loose auf Wunsch, ebenso Rücknahme der Loose sofort nach obiger Ziehung mit geringem Nachlaß, prompteste Uebermittlung der Gewinne in baarem Gelde, sowie portofreie Ausführung der Bestellung, selbst wenn der Betrag durch Postvorschuß erhoben werden soll.

Alle Aufträge und Anfragen beliebe man  
daher **Direct** zu richten an

**Stirn & Greim,**

NB. Die am 1. April d. J. unsern resp. Kunden entfallenen Gewinne sind von uns bereits alle an dieselben **ohne Abzug** ausbezahlt worden.

Bank- und Staats-Effekten-Geschäft  
in Frankfurt a. M., Beil. No. 33.

●●●●●:●●●●●:●●●●●:●●●●●:●●●●●  
● **Geschäfts-Empfehlung.**  
● Ich erlaube mir die erge-  
● benste Anzeige zu machen, daß  
● ich vom nächsten Dienstag,  
● den 28. Juni, an mein Ge-  
● schäft selbstständig betreibe im  
● Hause des Herrn Friedrich  
● Gruner, und werde ich  
● durch gute Waare dem mir  
● zu Theil werdenden gütigen  
● Zuspruch zu entsprechen suchen.  
● Wilh. Fr. Pfrommer,  
● Bäckermeister.

●●●●●:●●●●●:●●●●●:●●●●●:●●●●●  
● **Für Wirth.**  
● Feinen Tafel-Senf per Pfund  
● 10 kr. und Senf-Mehl ist zu haben.  
● Auch empfehle ich meine **Patent-**  
● **Stärke** in Paquet und offen.  
● 4)2. A. Sattler.  
● Nächste Woche werde ich  
● **Gesundheitsgeschirr**  
● verziemen.

● **Forte = Piano,**  
● ein noch gut erhaltenes, verkauft billig  
● 2)2. Rob. Hutten.

2)1. Calw.  
**Neue Gewichte**  
sind vorräthig und empfiehlt, 1/8, 1/4,  
1/2, 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100  
Pfund à 8, 9, 10, 12, 18, 21, 27,  
34 kr., 1 fl. 4, 1 fl. 54, 2 fl. 24,  
4 fl. 18, 8 fl. 12 kr., 1 Sahmefß.  
in polirtem Holz von 2 Pfund bis  
1/2 Loth à 5 fl. 24 kr., messing. Ein-  
satz 1 Pfund à 1 fl. 36 kr. und  
1/2 Pfund 1 fl., — gepfechtet, auch wer-  
den eiserne und messingene Waagbal-  
ken, Hahn'sche Waagen, englische  
Waagen, Brückenwaagen und Schnell-  
waagen billig besorgt, und wollen  
gütige Aufträge gemacht werden;  
auch werden alte Gewichte ange-  
nommen von

J. F. Desterlen.  
3)1. Wildbad.  
**Wein-Verkauf.**  
Rein gehaltene 1857r und 1858r  
Weine, zu 2 fl. bis 6 fl. per Zmi,  
(dem Eimer nach billiger) bei  
Georg Hammer,  
früherer Döfswirth.

Ein doppelter Kleiderkasten  
ist zu verkaufen bei  
Schneider Widmann's Wtw.  
in der Nonnengasse.

Unterzeichnete zeigt hiermit an,  
daß sie sich noch längere Zeit hier  
aufhält und empfiehlt sich als Leh-  
rerin in der  
**französischen Sprache.**  
Ich bitte daher die verehrlichen  
Eltern, welche wünschen, daß ihre  
Kinder dieselbe grammatisch er-  
lernen, mich mit ihrem Zutrauen zu  
beehren.  
E. Majetti,  
wohnh. bei Mehlhändler Wob.

Schöne erstarfte  
**Tabakesslinge**  
sind à 4 kr. per Hundert zu haben bei  
3)1. Hein. Hutten.

Ein älteres Klavier  
von noch gutem Ton hat aus Auf-  
trag zu verkaufen  
Unterlehrer Kienle.

Ein geordnetes Mädchen  
vom Lande findet bis Jakobi seine  
Stelle; wo? sagt die Redaktion  
dieses Blattes.

**Gottesdienste.**  
Sonntag, den 26. Juni 1859:  
(Reformationsfest):  
Vormittags (Predigt): Herr De-  
kan Heberle. Nachmittags Bibel-  
stunde (mit Bezug auf das Fest).

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.

